Amtsgericht Eisenach

Eisenach, 05.11.2026

Az.: 41 K 54/25

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 11.02.2027	**09:00 Uhr**	**218, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Eisenach, Theaterplatz 5, 99817 Eisenach**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Unterellen

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m²	Blatt
1	Unterellen	1, 903	Gebäude- und Freifläche, Schloßstraße 9	Schloßstraße 9, 99834 Gerstungen	692	202 BV 1
2	Unterellen	1, 904/2	Gebäude- und Freifläche, Schloßstraße 9	Schloßstraße 9, 99834 Gerstungen	109	202 BV 2

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**

Bebauung mit eingeschossigem, unterkellertem Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und einem eingeschossigen, nicht unterkellertem Windfanganbau sowie zwei provisorischen bzw. nicht fertig gestellten Wohnhausanbauten

Verkehrswert: 54.500,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)* **:**
unbebautes Grundstück als Stellplatzfläche zu dem angrenzenden Grundstück Flur 1 Flurstück 903

Verkehrswert: 5.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 21.11.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 14.11.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.